

Zeitung schildert detailliert Handgriffe bei sexuellem Missbrauch eines Mädchens
Prozessbericht macht Zwölfjährige erneut zum Opfer und verwendet unpassendes
Symbolfoto

Entscheidung: öffentliche Rüge
Ziffern: 1, 8, 11

Eine Lokalzeitung berichtet über die Verurteilung eines Mannes, der wiederholt die zwölfjährige Tochter seiner Lebensgefährtin missbraucht hat. Der Artikel schildert detailliert den Ablauf der Übergriffe in der Badewanne und im Bett des Paares. Erwähnt wird auch die Aussage des Angeklagten, dass das Mädchen bereits anderweitig unangenehme sexuelle Erfahrungen gemacht habe: Gleichaltrige aus dem Dorf seien bei „Mutproben“ übergriffig geworden. Er selbst wird als 49-Jähriger bezeichnet, der früher in einem Ort im Landkreis erfolglos bei einer Bürgermeisterwahl kandidiert habe. Der Beitrag ist mit einem als Symbolfoto gekennzeichneten Bild illustriert, auf dem eine junge Frau ein Schaumbad genießt. Nach Ansicht des Beschwerdeführers lässt der Artikel eindeutige Rückschlüsse auf die betroffenen Personen zu. Der Verurteilte sei in der Region als Bürgermeisterkandidat zumindest teilweise bekannt, womit sein Wohnort und andere Beteiligte problemlos identifiziert werden könnten. Die Schilderung der Taten sei unnötig detailliert und reißerisch. Unverantwortlich sei der Vorwurf gegen Gleichaltrige des Opfers. Als Folge seien in der Region nunmehr die Jugendlichen dem Verdacht des sexuellen Missbrauchs ausgesetzt. Die Zeitung hält alle Prozessbeteiligten für sorgfältig anonymisiert. Bei dem Angeklagten sei lediglich das Alter erwähnt und als Wohnort „eine Gemeinde im Vogelsberg“ angegeben worden. In diesem Mittelgebirge gebe es zahlreiche Orte, also viele Möglichkeiten, wo der Wohnort des Angeklagten sein könne. Das gelte auch für den Ort der erwähnten Bürgermeisterwahl. Die Schilderung der Taten sei sachlich und beschränke sich auf den Kernbereich des Geschehens. Zahlreiche darüber hinaus gehende Details seien aus Verantwortung besonders gegenüber dem Opfer nicht in dem Artikel erwähnt worden. Der Vorwurf gegen Gleichaltrige sei als Aussage des Angeklagten im Konjunktiv wiedergegeben. Als Ortsangabe sei auch hier zur Anonymisierung lediglich von Kindern „aus dem Dorf“ die Rede. Zu dem Symbolfoto mit dem Schaumbad räumt die Zeitung ein, dass das Motiv sehr unglücklich gewählt sei, weil es keinesfalls zu dem Geschehen passe. Die Redaktion sei sich inzwischen darin einig, nur noch „unverfängliche“ Symbolbilder zu verwenden. Der Beschwerdeausschuss beschließt eine öffentliche Rüge wegen Verstößen gegen drei Ziffern des Pressekodex: Das Symbolbild verstößt gegen das Ansehen der Presse nach Ziffer 1; die detailreiche Schilderung der Missbrauchshandlungen verletzt den Schutz der Persönlichkeit des Opfers und missachtet das Verbot von Sensationsberichterstattung nach den Ziffern 8 und 11. Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet. Opfer und Täter sind nicht für die Allgemeinheit identifizierbar, so dass unter diesem Gesichtspunkt kein Verstoß gegen ihren Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 vorliegt. Jedoch werden hier verschiedene Missbrauchshandlungen sehr detailreich dargestellt; zum Beispiel werden die einzelnen Handgriffe geschildert. Außerdem wird der vom Angeklagten angeführte Missbrauch durch andere Jugendliche erwähnt. Diese Schilderungen greifen tief in die Intimsphäre des Kindes ein und sind geeignet, es erneut zum Opfer zu machen. Ein öffentliches Interesse an diesen Details besteht nicht. Insoweit liegt eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes des Opfers nach Ziffer 8 vor. Zugleich erkennt der Beschwerdeausschuss hierin eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt und Leid nach Ziffer 11. Völlig ungeeignet ist das verwendete Symbolbild aus dem Wellnessbereich. Auf dem Foto ist eine junge Frau zu sehen, die offensichtlich ein Schaumbad genießt. Demgegenüber ist das Kind Opfer von Missbrauch geworden. Durch das Foto wird diese Straftat völlig verharmlost. Das Symbolbild ist daher geeignet, das Ansehen der Presse nach Ziffer 1 des Pressekodex zu beschädigen.